

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder**

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zaberfeld am 24.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Tageseinrichtungen für Kinder**

Die Gemeinde Zaberfeld betreibt Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Gebühren**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner sind die Erziehungsberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Betreuungseinrichtung aufgenommen wird. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren innerhalb eines Haushaltes, die zur Familie gehören, im Krippenbereich zusätzlich nach Buchungszeiten festgesetzt (siehe Gebührentabellen Anlage 1).
- (2) Die Betreuungsgebühren werden grundsätzlich auf Basis einer Familie mit einem Kind erhoben.
- (3) Auf Antrag des Gebührenschuldners wird anstatt der Gebühr in der Höchststufe eine ermäßigte Gebühr entsprechend der Kinderzahl (Gebührentabelle) festgesetzt. Die Reduzierung der Gebühr erfolgt ab dem Folgemonat in dem der Antrag bei der Gemeindeverwaltung eingeht.
- (4) Die ermäßigte Gebühr wird auf ein Jahr festgesetzt. Nach Ablauf des festgesetzten Zeitraums muss unaufgefordert ein Folgeantrag auf Ermäßigung gestellt werden.
- (5) Die Betreuungsgebühr wird für 11 Monate berechnet. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden.

- (7) In den in Absatz 1 genannten Gebühren sind keine Gebühren für Verpflegung enthalten, die Verpflegungskosten werden zusätzlich zu den Betreuungsgebühren erhoben.

Bei Krankheit, Kuraufenthalt und Urlauben mit einer Dauer von mindestens 2 Wochen werden die Verpflegungskosten auf Antrag zurückerstattet. Die Abwesenheit ist, soweit möglich, im Vorfeld anzuzeigen. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach der Abwesenheit beantragt werden.

### **§ 5 Betreuungs- und Buchungszeichen**

- (1) Die Buchungszeiten sind für ein Halbjahr verbindlich. Für eine frühere Umbuchung muss zum Beispiel einer der folgenden Gründe vorliegen:
- Arbeitszeitveränderung/Kündigung der Eltern / Schwangerschaft
  - Kindergartenwechsel, Krippe-Kiga Wechsel
  - Neuaufnahme eines Geschwisterkindes
  - Erkrankung der Eltern
- (2) Die Betreuungszeiten können entsprechend der Angebote der einzelnen Einrichtungen gebucht werden.
- (3) Bei der U3-Betreuung ist der Aufnahmemonat gebührenfrei (Eingewöhnung).

### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen. Sollte die Aufnahme zum 15. eines Monats erfolgen, wird die hälftige Gebühr berechnet.
- (2) Die monatlichen Gebühren nach den gebuchten Nutzungszeiten sind spätestens bis zum Ersten eines Monats im Voraus zu bezahlen, ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Einrichtung besucht wird.
- (3) Die Gebühr wird im Regelfall von der Gemeindekasse abgebucht. Dazu erteilen die Gebührenschuldner der Gemeindekasse Zaberfeld ein SEPA-Lastschrifteinzugsmandat. Die Gebührenschuldner haben für ausreichende Kontendeckung zu sorgen.
- (4) Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als drei Monatsgebühren kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden,
- (5) Die Personensorgeberechtigten können die Betreuung bis zum 15. eines Monats zum Monatsende bei der Gemeindeverwaltung Zaberfeld, Schloßberg 5, kündigen.

## **§ 7 Gebührenbefreiung**

Auf Antrag der Sorgeberechtigten können die Gebühren ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt in der Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringen erforderlich ist und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte. Die Sorgeberechtigten haben sich selbst um entsprechende Antragsstellung zu bemühen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Zaberfeld, 24.06.2025

Gez. Diana Danner  
Bürgermeisterin

### Hinweis gemäß § 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Anlage 1: Gebührentabellen

Gebühren Kindergärten:

	<b>Regelgruppen Kindergartenjahr 2025/26 Ab 01.09.2025</b> für 11 Monate pro Monat	<b>2-Jährige in altersgemischten Gruppen ab 01.09.2025</b> für 11 Monate pro Monat
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	217,50 €	417,60 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	160,80 €	321,60 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	110,40 €	220,80 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	37,20 €	74,40 €

Gebühren Krippe

Wochenstd	<b>30 h</b>	<b>25 h</b>	<b>20 h</b>	<b>15 h</b>
KigaJahr	<b>2025/26</b>	<b>2025/26</b>	<b>2025/26</b>	<b>2025/26</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	514,00 €	428,00 €	342,00 €	257,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	382,00 €	318,00 €	254,00 €	191,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	258,00 €	215,00 €	172,00 €	129,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	102,00 €	85,00 €	68,00 €	51,00 €